

Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Womit man rechnen muss

Plausibilitätsauffälligkeiten in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind oft Anlass für Umsatzsteuer-Sonderprüfungen. Doch auch andere Fälle sollten E-Retailer auf dem Schirm haben.

Durch die Umsatzsteuer-Sonderprüfung soll laut der Finanzverwaltung erreicht werden, dass steuerpflichtige Leistungen sachlich und zeitlich zutreffend besteuert, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und keine Vorsteuerbeträge unberechtigt abgezogen oder vergütet werden. Jede Umsatzsteuer-Sonderprüfung findet unabhängig vom allgemeinen Turnus einer Betriebsprüfung statt. Die Sonderprüfung betrifft ausschließlich die Umsatzsteuer. So sind häufig Plausibilitätsauffälligkeiten in den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Anlass für eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung, z.B. die wiederholte Abgabe berichtigter Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder die Anmeldung eines ungewöhnlich hohen Erstattungsanspruchs (Vorsteuerüberhang).

„Eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung kann somit bei einem Unternehmen mehrfach im Jahr erfolgen“, warnt Steuerberater Roland Franz und fährt fort: „Insbesondere dann, wenn erhebliche Investitionen erfolgt sind, und dem Unternehmen infolgedessen in einzelnen Monaten oder Quartalen hohe Vorsteuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt zustehen“. Es gilt somit immer, einen Umsatzsteuer-Sonderprüfungsbericht des Finanzamtes kritisch zu überprüfen. Praxisfragen ergeben sich z.B. immer wieder bei Abschlagszahlungen oder teilsfertigen Leistungen.

Eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung findet statt

- bei ungewöhnlich hohen Vorsteuern,
- bei Leistungsbezügen, die für die jeweilige Branche oder Unternehmensgröße untypisch sind,
- bei Vorsteueraufteilung (z.B. bei Gebäuden, Grundstücken),
- bei Rechnungen von sog. (angeblichen) Scheinfirmen, Briefkastenfirmen,
- wenn Berichtigungsbedarf bei der Vorsteuer bestehen könnte: Unternehmer sollten z.B. Nutzungsänderungen bei Gebäuden im Blick behalten (z.B. Ver-

wendungsänderungen, höherer Anteil der privaten Nutzung). Hier kann sich die Pflicht zur Anpassung der geltend zu machenden Vorsteuer ergeben.

- Bei Neugründungen von Gesellschaften: „Wir hatten Fälle, bei denen wir bei Existenzgründern das Finanzamt von der tatsächlichen Existenz des Unternehmens überzeugen mussten“, erzählt Roland Franz: „In manchen Fällen stellt das Finanzamt diese zum Beispiel aufgrund von Eintragungen in Datenbanken der Finanzverwaltung oder aufgrund von Kontrollmitteilungen in Frage und vergibt erst einmal keine Steuernummer.“ Dann entsteht für den Unternehmer eine Hängepartie. Notfalls empfiehlt es sich, beim Finanzamt entsprechende Rechtsbeihilfe (z.B. Einspruch) einzulegen, wenn die Steuernummer versagt wird.
- Betroffen sind auch Branchen der Bargeldbranche. Hier wird z.B. die Abgrenzung der zutreffenden Steuersätze (7 Prozent oder 19 Prozent) geprüft.
- Innergemeinschaftlicher Erwerb: Hier prüft das Finanzamt unter anderem den Abgleich der Jahreserklärung für die Umsatzsteuer mit den gemeldeten Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Dabei können sich beispielsweise Differenzen ergeben, wenn Geschäftspartner in der EU keine zusammenfassenden Mitteilungen vornehmen oder umgekehrt bestimmte Umsätze nicht in der Jahreserklärung erfasst werden.
- Sonstige Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen: Innergemeinschaftliche Lieferungen (gem. § 4 Nr. 1 bis 7 UStG) können geprüft werden.

Roland Franz weist darauf hin, dass bereits bei Abgabe der Steuererklärung für eine hinreichende Dokumentation und Prüfung der Rechtslage gesorgt sein sollte und dies besonders dann, wenn die Steuerbefreiung einmal strittig werden könnte. Gegebenenfalls können bereits der Steuererklärung entsprechende Anlagen beigelegt werden.

**Direct
Link**

Part of PostNord

**We rule the
Nordics.**

Your given partner for deliveries
into the Nordics. No one can beat
us at our home turf.



Get a quote



www.directlink.com/e-commerce-losungen/